

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR
Marga Bourceau
marga.bourceau@t-online.de
td: 0241 16 25 24
tp: 02408 - 9 55 71 93
fp: 02408 - 9 55 71 95



Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Welche Möglichkeiten gibt es, erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern anzuwenden?

Aus der schulrechtlichen Sicht enthält nur § 53 Schulgesetz eine ausführliche Regelung zu diesem Thema des schulischen Lebens – das heißt, dass die gesetzlichen Regelungen sehr übersichtlich sind.

Grundsätzlich muss jede Maßnahme verhältnismäßig sein, wobei eine Ordnungsmaßnahme nur dann zulässig ist, wenn die erzieherischen Einwirkungen nicht mehr ausreichen.

Erzieherische Einwirkungen sind u.a.

- das erzieherische Gespräch, die Ermahnung,
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern,
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Dieser Katalog ist nicht abschließend, und **jede Lehrkraft darf erzieherische Einwirkungen anwenden.**

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Dieser Katalog ist abschließend,

- Maßnahmen zu Nr. 1-3 werden unmittelbar von der Schulleitung angeordnet.
- Maßnahmen zu Nr. 4-5 werden von der Teilkonferenz (vgl. BASS 1-1 SchulG §53, Abs.7+8) entschieden.

Freundliche Grüße
Marga Bourceau

05/2017